

EU-Steuerpolitik – Prioritäten der deutschen Industrie

Deutsche Ratspräsidentschaft ab Juli 2020

7. Juli 2020

Wettbewerbsfähiges Steuerrecht in Europa

Die Europäische Kommission steht angesichts der Globalisierung und Digitalisierung sowie dem Klimawandel vor großen wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen. Europa steht bei der Digitalisierung der Wirtschaft in einem globalen Wettbewerb, und die Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen bedürfen einer Umsetzung. Gleichzeitig gilt es, den **europäischen Binnenmarkt** als unabdingbare **Voraussetzung für den Wohlstand und Erfolg Europas** zu stärken.

Die politischen Leitlinien der Europäischen Kommission für die Legislaturperiode bis 2024 enthalten sechs politische Prioritäten, von denen zwei auch die **steuerpolitische Agenda** betreffen. Zentrales Thema ist die **Besteuerung der Digitalisierung der Wirtschaft**, die an die Umsetzung der OECD-Vorschläge zu internationalen Besteuerungsregeln für Unternehmensgewinne anknüpft. Ein weiterer Schwerpunkt ist der **Europäische Green Deal**, mit dem die Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie bis zum Jahr 2021 vorgesehen ist, um diese stärker an den europäischen Klimazielen auszurichten.

Deutschland hat durch die Übernahme des EU-Ratsvorsitzes im zweiten Halbjahr 2020 eine zentrale Rolle bei der Koordinierung dieser Aufgaben. Die deutsche Bundesregierung spricht sich für eine moderne und innovative europäische Steuerpolitik aus, „um die wirtschaftliche Stärke Europas weiter zu fördern und das Steueraufkommen der Mitgliedstaaten zu sichern.“ Die deutsche Industrie setzt sich **für eine wachstumsfreundliche Steuerpolitik in Europa** ein, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen zu stärken. Eine verstärkte Belastung von Bürgern und Unternehmen würde der wirtschaftlichen Erholung Europas zuwiderlaufen und die Kosten für unternehmerische Tätigkeiten erhöhen. Ziel ist, die industrielle Basis Europas und die europäische Zusammenarbeit zu stärken und zusätzliche Belastungen der Industrie zu vermeiden.

Inhaltsverzeichnis

Kernforderungen.....	4
Die steuerpolitischen Prioritäten der EU-Kommission	5
Notwendige steuerpolitische Prioritäten aus Sicht der Industrie	7
Besteuerung der Digitalisierung der Wirtschaft	7
Der Europäische Green Deal – Auf dem Weg zu einem klimaneutralen Europa.....	11
Harmonisierung der Mehrwertsteuersysteme	12
Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage.....	14
Finanztransaktionssteuer	15
Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen	16
Einstimmigkeit in der EU in Steuerfragen.....	17
Transparente Beihilfeaufsicht	21
Zusammenfassung	22
Abkürzungsverzeichnis	25
Impressum.....	26

Kernforderungen:

1. Besteuerung der Digitalisierung der Wirtschaft

Europäischen Alleingang vermeiden und globalen Konsens befördern

2. Der Europäische Green Deal

Energiesteuerrichtlinie überarbeiten und CO₂-neutrale Energieträger begünstigen

3. Harmonisierung der Mehrwertsteuersysteme

Harmonisierung der Steuersätze und der Steuererhebung durch ein endgültiges Mehrwertsteuersystem vorantreiben

4. Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage

Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage und Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten vornehmen (Einführung in zwei Stufen)

5. Finanztransaktionssteuer

Nationale und europäische Alleingänge vermeiden und stattdessen Europa als Wirtschaftsstandort und die betriebliche Altersvorsorge stärken

6. Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Europäische „White List“ für alltägliche, nicht meldepflichtige Gestaltungen einführen

7. Einstimmigkeit der EU in Steuerfragen

Einstimmigkeitsprinzip für zentrale Bereiche des Steuerrechts beibehalten

8. Transparente Beihilfeaufsicht

Höhere Transparenz bei Entscheidungen der EU-Kommission zur Beihilfeaufsicht schaffen

Die steuerpolitischen Prioritäten der EU-Kommission

Der **steuerpolitische Kurs der Europäischen Union (EU)** wird von den politischen Leitlinien¹ der Europäischen Kommission (EU-Kommission) mit Ursula von der Leyen an der Spitze geprägt. Mit der vorgelegten Broschüre will der BDI eine **Bewertung** dieser Agenda vornehmen und **Prioritäten der deutschen Industrie für die europäische Steuerpolitik** aufzeigen.

Die **politischen Leitlinien für die europäische Legislaturperiode von 2019 bis 2024** sprechen zu Recht davon, dass Europa „beim Übergang hin zu einem gesunden Planeten und auf dem Weg in eine neue digitale Welt die Führung übernehmen“ muss. Zwei der sechs übergeordneten Ziele der EU-Kommission (der „Europäische Green Deal“ und „Eine Wirtschaft, deren Rechnung für die Menschen aufgeht“) beinhalten dabei konkrete steuerpolitische Implikationen.

Die EU steht aktuell vor immensen steuerpolitischen Herausforderungen, die mit erheblichen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie einher gehen. **Deutschland hat im zweiten Halbjahr 2020 turnusmäßig den Vorsitz im Rat der EU inne.** Dabei ist Deutschland gefordert, **in Zusammenarbeit mit der EU-Kommission die richtigen Schwerpunkte zu setzen**, um Deutschland und Europa steuerpolitisch zu stärken und nach der aktuellen COVID-19-Pandemie wieder zurück auf den Wachstumspfad zu bringen.

Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft

Eine steuerpolitische Priorität der EU-Kommission stellt die **Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft** dar. Die EU-Kommission bekennt sich in dieser Frage zu Recht zu den **Arbeiten auf Ebene der OECD**, wo die internationalen Reformüberlegungen für die Prinzipien der Unternehmensbesteuerung aus Sicht des BDI richtig angesiedelt sind. Gleichzeitig hat die EU-Kommission wiederholt einen europäischen Alleingang angekündigt, sollte bis Ende 2020 auf OECD-Ebene keine Lösung in Sicht sein. Von diesen Überlegungen sollte angesichts eines notwendigen einheitlichen weltweiten *level-playing-field* Abstand genommen werden. **Hierzu ist ein weltweiter Konsens auf OECD/G20-Ebene notwendig** und keine einseitigen Maßnahmen auf EU-Ebene.

Der Europäische Green Deal

Der zweite steuerpolitische Schwerpunkt der EU-Kommission steht in Zusammenhang mit dem „**Europäischen Green Deal**“². Dieser steht an prominenter Stelle in den Leitlinien der EU-Kommission und konzentriert sich auf die Themen Klimaschutz, Ökologie und Nachhaltigkeit. Der „Europäische Green Deal“ sieht u. a. eine Überarbeitung und Anpassung der **Energiesteuerrichtlinie** (EnergieStRL) an die europäischen Klimaziele vor. Vor allem wird dabei eine **Überprüfung der derzeitigen Steuerbefreiungen** gefordert sowie das Schließen von Schlupflöchern angekündigt. Auf nationaler Ebene soll der „Europäische Green Deal“ den Rahmen für eine breit angelegte Steuerreform bilden, die mit der Abschaffung von Subventionen für fossile Brennstoffe einhergeht. Die EU-Kommission ist in diesem Zusammenhang aufgefordert, ihre **klimapolitischen Ziele mit den Anforderungen an einen wettbewerbsfähigen Standort zu vereinbaren.**

¹ Im Zentrum der Politischen Leitlinien („Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019-2024“) stehen sechs übergreifende Ziele für die EU: Ein europäischer Grüner Deal; Eine Wirtschaft, deren Rechnung für die Menschen aufgeht; Ein Europa, das für das digitale Zeitalter gerüstet ist; Schützen, was Europa ausmacht; Ein stärkeres Europa in der Welt; Neuer Schwung für die Demokratie in Europa

² Europäische Kommission, COM(2019) 640 final, 2019, Brüssel. Der BDI hat eine detaillierte Bewertung zum „Europäischen Grünen Deal“ vorgenommen (vgl. BDI-Publikation: Dokumenten-Nummer D 1126)

Herausforderungen für den deutschen EU-Ratsvorsitz

Die COVID-19-Pandemie stellt eine Zäsur für die Volkswirtschaften der EU dar. Um die damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen zu bewältigen, liegen die Schwerpunkte des deutschen EU-Ratsvorsitzes gemäß dem Arbeitsprogramm³ insbesondere in der Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie, dem raschen Abschluss der Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 sowie in den Bereichen Klimaschutz und Digitalisierung. Das Arbeitsprogramm spricht sich für eine „moderne und innovative“ **europäische Steuerpolitik** aus, „um die wirtschaftliche Stärke Europas weiter zu fördern und das Steueraufkommen der Mitgliedstaaten zu sichern.“ Daraus leitet sich der Auftrag ab, sich nicht nur mit Krisenbewältigung zu befassen, sondern auch **notwendige Weichen für die Zukunft zu stellen**. Darunter sollte insbesondere auch eine **wirtschaftsfreundliche Industriepolitik durch den Einsatz von Steuern** fallen.

Die deutsche Bundesregierung bekennt sich dazu, nach dem Abschluss der **Verhandlungen zum OECD-Projekt**, die **Umsetzung der Ergebnisse in der EU voranzutreiben**. Der BDI unterstützt weiterhin das **OECD-Projekt zur Besteuerung der Digitalisierung der Wirtschaft** und die Suche nach einer global einheitlichen Lösung auf OECD-Ebene. Aufgrund der COVID-19-Pandemie bestehen aber seitens der Industrie Bedenken, ob der vorgesehene Zeitplan eingehalten werden kann. Sollte die Finalisierung des Projekts bis Ende 2020 aufgrund des internationalen politischen Drucks zwingend notwendig sein, so sollte der Zeitplan für die anschließende Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen in den beteiligten Staaten **krisenbedingt einheitlich um ein bis zwei Jahre verschoben** werden.

Deutschland will sich zudem weiterhin für die Einführung einer **Finanztransaktionssteuer (FTT) auf europäischer Ebene** einsetzen. Gerade in der Krise wäre die Einführung einer **FTT** das **falsche Signal** und hätte negative Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Das Arbeitsprogramm beinhaltet auch eine **Reform der EU-Amtshilferichtlinie**. Diese soll zur „**Ver-einfachung der Besteuerung**“, einer **besseren Zusammenarbeit der Steuerbehörden der Mitgliedstaaten** und einer „**wirksamen Bekämpfung von Steuerhinterziehung**“ beitragen. Deutschland will sich auch für eine **Modernisierung des europäischen Beihilferechts** einsetzen sowie eine „Ausweitung der **CO₂-Bepreisung** auf alle Sektoren und die Einführung einer moderaten CO₂-Mindestbepreisung im Rahmen des europäischen Emissionshandelssystems“ diskutieren.

Die EU-Kommission hat mit ihren Vorschlägen zur wirtschaftlichen Erholung Europas ebenfalls ein starkes Signal gesendet. **In diesem Zusammenhang sind neue Steuern und Abgaben auf EU-Ebene wie Digital- und Plastiksteuern oder zusätzliche CO₂-Abgaben abzulehnen. Das gilt auch für mögliche neue EU-Eigenmittel auf Basis einer zusätzlichen Besteuerung von Unternehmensumsätzen.** Eine zusätzliche Belastung von Bürgern und Unternehmen würde der wirtschaftlichen Erholung Europas zuwiderlaufen und die Kosten für unternehmerische Tätigkeit erhöhen. Dies sollte aktuell vermieden werden, um eine **rasche wirtschaftliche Erholung sicherzustellen**.

³ „Gemeinsam. Europa wieder stark machen.“ Programm der deutschen EU-Ratspräsidentschaft. 1. Juli bis 31. Dezember 2020.

Notwendige steuerpolitische Prioritäten aus Sicht der Industrie

Die steuerpolitischen Schwerpunkte der EU-Kommission dürfen ebenso wie die zusätzlichen Prioritäten des deutschen EU-Ratsvorsitzes nicht darüber hinwegtäuschen, dass **weitere Dossiers auf der Tagesordnung** stehen. Dabei geht es vor allem um die vertiefte Integration des europäischen Binnenmarktes und um die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU. Zu diesen Dossiers zählen die Harmonisierung der Mehrwertsteuersysteme, die Einführung einer Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) sowie die Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen. Darüber hinaus bezieht der BDI in diesem Positionspapier Stellung zu der Diskussion um das Einstimmigkeitsprinzip in der EU sowie zur EU-Beihilfeaufsicht in Steuerfragen.

Besteuerung der Digitalisierung der Wirtschaft

Mit der Digitalisierung entstehen zunehmend **digitalisierte und grenzüberschreitende Geschäftsmodelle**, die umfangreiche neue Herausforderungen für die internationale Besteuerung der Wirtschaft begründen.

Was wird besteuert? Wo wird besteuert?

„Traditionelle“ Geschäftsmodelle



Digitale Geschäftsmodelle



Quelle: Jaques Delors Institut



Der ursprüngliche Anlass für die Diskussion war die Feststellung, dass neue digitale Geschäftsmodelle mit herkömmlichen Besteuerungsregelungen nicht mehr erfasst werden können und eine gewisse **zwischenstaatliche Umverteilung der Besteuerungsrechte** erfolgen sollte. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass die konkreten Vorschläge der OECD voraussichtlich **auch für konventionelle deutsche Unternehmen weitreichende Folgen** haben. Auch für Unternehmen, die nicht von einer alternativ drohenden „Digital Services Tax“ betroffen wären, könnten **hohe administrative Zusatzbelastungen** und drohende **Doppelbesteuerungsrisiken** entstehen.

Die OECD-Vorschläge im Detail: Der Zwei-Säulen-Ansatz

Die zweisäuligen Vorschläge der OECD sehen eine Neuverteilung der Besteuerungsrechte an Unternehmensgewinnen (erste Säule) und die Sicherstellung einer globalen effektiven Mindestbesteuerung von Unternehmensgewinnen (zweite Säule) vor.

Erste Säule: Neuverteilung von Besteuerungsrechten	Zweite Säule: Globale Mindestbesteuerung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorschläge zur Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen den Staaten ▪ Ziel: Marktstaaten erweiterte Besteuerungsrechte gewähren ▪ Wege der Umsetzung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Formelhafte Aufteilung von globalen Unternehmensgewinnen ▪ Feste Vergünstigungen für Marketing- und Vertriebsfunktionen im Ausland ▪ Streitbeilegung und -vermeidung ▪ Problem: Hoher zusätzlicher administrativer Aufwand und Gefahr von Doppelbesteuerung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorschläge zur Sicherung eines globalen effektiven Mindestbesteuerungsniveaus ▪ Ziel: Verlagerung von Gewinnen in Niedrigsteuerländer vermeiden ▪ Wege der Umsetzung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinzurechnungsbesteuerung verschärfen ▪ Betriebsausgabenabzug für Zahlungen ins Ausland verstärkt begrenzen ▪ Problem: Gefahr der Doppelbesteuerung und rechtliche Umsetzungsrisiken

Erste Säule: Neuverteilung von Besteuerungsrechten

Die erste Säule der OECD-Vorschläge beinhaltet eine **globale Neuverteilung von Besteuerungsrechten**. So sollen die Besteuerungsrechte und mithin das Steueraufkommen der „**Marktstaaten**“, in denen sich die Nutzer von digitalen Leistungen befinden, **gestärkt** werden. Dazu hat die OECD im Oktober 2019 den sog. „**Einheitlichen Ansatz**“ („**Unified Approach**“) zur **Neuverteilung von Besteuerungsrechten an Unternehmensgewinnen** vorgestellt.⁴

Der „Einheitliche Ansatz“ soll große, verbraucherorientierte Unternehmen erfassen und eine **Besteuerung im Marktstaat auch dann ermöglichen, wenn keine physische Präsenz im Sinne einer Betriebsstätte in dem jeweiligen Staat besteht**. Eine **Neuverteilung der Besteuerungsrechte zugunsten der Marktstaaten soll dabei durch neue Gewinnzuweisungsregeln, die über das Fremdvergleichsprinzip hinausgehen, erreicht werden**. Dieser OECD-Ansatz soll die **Rechtssicherheit** für Steuerpflichtige und Steuerverwaltungen **erhöhen** und aus einem **dreiteiligen Mechanismus** bestehen.

1. Die erste Stufe, „**Amount A**“, stellt die zentrale Reaktion auf die Herausforderungen der Digitalisierung dar und soll **Quellen- und Marktstaaten zusätzliche Besteuerungsrechte zuweisen**. Dies soll durch die **formelhafte Aufteilung von Unternehmensgewinnen** erfolgen, sofern ein Konzern bestimmte konzern- und länderspezifische Umsatzschwellen überschreitet. **Steuerlicher Anknüpfungspunkt** für das neue Besteuerungsrecht soll der **Umsatz als Indikator für eine signifikante wirtschaftliche Tätigkeit im Marktstaat** sein. Ob im Marktstaat eine physische Präsenz im Sinne einer Betriebsstätte nach bisherigen Grundsätzen des

⁴ OECD (2019), Public consultation document. Secretariat proposal for a “Unified Approach” under Pillar One.

OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, wäre somit unerheblich.

2. Im Rahmen der zweiten Stufe, „**Amount B**“, sollen die **Quellenstaaten**, also solche Staaten in denen eine physische Präsenz im Sinne einer Betriebsstätte oder einer Tochtergesellschaft betrieben wird, eine **festе Vergütung für sogenannte Basisaktivitäten** erhalten. Im Fokus stehen dabei vor allem **Marketing- und Vertriebsaktivitäten**.
3. Sofern die **Niederlassungen im Quellenstaat** über die Basisaktivitäten hinaus Funktionen ausüben und Risiken tragen, soll den Quellenstaaten durch „**Amount C**“ auf der dritten Stufe ermöglicht werden, **zusätzliche Besteuerungsrechte** an sich zu ziehen. Streitigkeiten soll durch verbindliche und wirksame Streitvermeidungs- und Streitbeilegungsmechanismen, die sich auf alle Elemente des OECD-Vorschlags beziehen, begegnet werden.

Zweite Säule: Globale effektive Mindestbesteuerung von Unternehmensgewinnen

Die zweite Säule der OECD-Vorschläge⁵ soll eine **globale effektive Mindestbesteuerung von Unternehmensgewinnen** sicherstellen. Hintergrund ist die Annahme, dass die Besonderheiten der digitalisierten Wirtschaft eine Verlagerung von Gewinnen in Niedrigsteuerländer ermöglichen und daher eine Begrenzung des Steuerwettbewerbs auf ein bestimmtes Mindestniveau rechtfertigen.

Die globale effektive Mindestbesteuerung von Unternehmensgewinnen soll entsprechend des sogenannten „**GloBE**“-**Vorschlags** durch zwei miteinander verbundene Maßnahmen sichergestellt werden:

- eine Ausweitung der nationalen Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung („**Income Inclusion Rule**“) sowie
- eine Begrenzung bzw. ein Verbot des Betriebsausgabenabzugs, wenn ein effektives Mindestbesteuerungsniveau unterschritten wird („**Undertaxed Payments Rule**“).

Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die einzelnen Staaten und die Steuerbelastung der Unternehmen werden signifikant davon abhängen, wie das **effektive Steuerniveau vor der Einführung der neuen Regeln** war und welches **globale effektive Mindestbesteuerungsniveau** angestrebt wird. Gleichzeitig soll die volle Souveränität von Staaten, Steuersätze festlegen zu können, erhalten bleiben.

BDI-Position:

Es ist aus Sicht der Unternehmen zu erwarten, dass sich das deutsche Steuersubstrat infolge des OECD-Vorschlags zur ersten Säule generell reduzieren wird. Auch nach derzeitigen Steuerregelungen wird bereits teilweise Steuersubstrat an andere Länder abgegeben, da manche Staaten (namentlich Indien und China) bereits unilateral ein Steuerrecht geschaffen haben, mit dem die vorgelegten Ansätze der ersten Säule vorweggenommen werden. Bis jetzt sind solche **steuerlichen „Zugriffe“ jenseits eines fremdüblichen Routinegewinns** nur vereinzelt zu beobachten. Nach dem Vorschlag der OECD zur ersten Säule würde dieser bisher in Einzelfällen erfolgende Zugriff auf das Steuersubstrat jedoch **zukünftig weltweit erfolgen**.

Darüber hinaus gibt es auch eine Reihe an **Bedenken hinsichtlich der technischen Ausgestaltung** des Projekts. So sind etwa **effiziente und verbindliche Mechanismen zur**

⁵ OECD (2019), Public consultation document. Global Anti-Base Erosion (“GloBE”) – Pillar Two.

Streitvermeidung und -beilegung notwendig. Für die deutsche Industrie ist eine internationale, konsensbasierte Lösung essenziell. Mit aller Deutlichkeit ist daher zu betonen, dass die Einbeziehung von Regeln zur **effektiven Streitvermeidung und verbindlichen Streitbeilegung** durch alle beteiligten Staaten eine **zwingende Voraussetzung für eine Unterstützung der OECD-Vorschläge durch die deutsche Industrie** darstellt. Daher sollte von jedem multilateralen Vertrag abgesehen werden, der nicht eine verbindliche Klausel zur Vermeidung von Steuerkonflikten für alle Staaten enthält und damit die Gefahr einer Mehrfachbesteuerung eliminiert.

1. BDI-Position zur Neuverteilung von Besteuerungsrechten (erste Säule)

Bezüglich der ersten Säule der OECD-Vorschläge sind klare, sachgerechte Regeln notwendig, die zu keiner Doppelbesteuerung führen. Dafür sind aus Sicht des BDI noch mindestens folgende Maßnahmen notwendig:

Anwendungsbereich:

- Der „Unified Approach“ der ersten Säule darf nicht nur auf der Grundlage eines zentralistischen multinationalen Konzerns mit einem einzigen Entrepreneur weiterentwickelt werden, sondern muss auch **dezentrale Strukturen von Konzernen** berücksichtigen, da die meisten deutschen Konzerne überwiegend dezentral organisiert sind.
- **B2B-Geschäftsmodelle** sollten aus dem Anwendungsbereich des „Amount A“ entsprechend der Zielsetzung des „Unified Approach“, grundsätzlich nur B2C-Geschäftsmodelle zu erfassen, gänzlich ausgeschlossen werden.
- Aber auch im Bereich der **B2C-Geschäftsmodelle** sind Klarstellungen und weitere Eingrenzungen notwendig. Um einen internationalen Konsens herzustellen, ist der Anwendungsbereich von Säule 1 lediglich auf jene Geschäftsmodelle zu beschränken, die auch von einer alternativen „Digital Services Tax“ nach EU-Vorbild betroffen wären.

Allokation:

- Die aktuell diskutierte **Profitabilitätsschwelle** für die Bestimmung des zu verteilenden „Übergewinns“ unter „Amount A“ ist deutlich zu erhöhen, beispielsweise auf 20 Prozent. Zur Bestimmung des nach Überschreiten der Profitabilitätsschwelle zu **reallokierenden Übergewinns** könnte auf den gegenwärtig diskutierten formelhaften Ansatz zurückgegriffen werden (operative Marge minus x Prozentpunkte multipliziert mit y Prozent).

Bemessungsgrundlage:

- Für die Bestimmung des zu verteilenden Übergewinns ist statt einer jährlichen Betrachtung **das durchschnittliche Überschreiten der Profitabilitätsschwelle** über einen bestimmten Zeitraum von beispielsweise fünf Jahren zugrunde zu legen. Die aktuellen Entwicklungen aufgrund der gegenwärtigen COVID-19-Krise zeigen, dass auch **Verluste in diese Betrachtung mit einbezogen** werden müssen, um eine gebotene symmetrische Besteuerung nach der tatsächlichen Leistungsfähigkeit zu erreichen.
- Die Regelungen des Konzernabschlusses bzw. der „financial accounts“ (z. B. auf IFRS 8 „management approach“ basierende Regelungen) sollten grundsätzlich maßgebend für die Segmentierung für Zwecke der Säule 1 sein, um unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden.

2. BDI-Position zur globalen effektiven Mindestbesteuerung von Unternehmensgewinnen (zweite Säule)

Im Rahmen der zweiten Säule der OECD-Vorschläge braucht es Lösungen, die eine moderate globale Mindestbesteuerung sicherstellen und keine flächendeckende Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Vorbild der deutschen AStG-Regelungen erzwingen. Dafür sind aus Sicht des BDI noch mindestens folgende Maßnahmen notwendig:

- Für die **Berechnung der Bemessungsgrundlagen** sind die Rechnungslegungsstandards des Konzernabschlusses auf Ebene der Muttergesellschaft heranzuziehen. Die Anpassungen der handelsrechtlichen Grundlagen für steuerliche Zwecke sind weltweit einheitlich und weltweit verrechenbar („global blending“) durchzuführen.
- Der **effektive Mindeststeuersatz** ist weltweit einheitlich und moderat festzulegen. Da Tätigkeits- und Substanzausnahmen im Rahmen der globalen Mindestbesteuerung nicht vorgesehen sind, würde die Regelung ansonsten zu einer nicht zu rechtfertigenden Strafsteuer mutieren. Dieser Steuersatz ist ausschließlich auf Ebene der Konzernmutter anzuwenden.

Der Europäische Green Deal – Auf dem Weg zu einem klimaneutralen Europa

Die EU-Kommission hat mit dem „Europäischen Green Deal“⁶ vom 11. Dezember 2019 die Themen **Klimaschutz, Ökologie und Nachhaltigkeit** in das Zentrum ihres politischen Programms gerückt. Steuerpolitisch sieht der „Europäische Green Deal“ u. a. eine **Überarbeitung des Emissionshandels-systems** sowie eine **Anpassung der Energiesteuerrichtlinie (EnergieStRL)** vor. Ein **CO₂-Grenzausgleichsmechanismus** für ausgewählte Sektoren soll zudem die Verlagerung von CO₂-Emissionen vermeiden und den europäischen Wirtschaftsstandort schützen.

Konkret soll dabei u. a. die aktuell gültige Version der EnergieStRL aus dem Jahr 2003 „unter besonderer Berücksichtigung von Umweltfragen“ überarbeitet und **an den europäischen Klimazielen ausgerichtet** werden. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Fassung der EnergieStRL noch keine Differenzierung hinsichtlich umweltfreundlicher Energieträger kennt.

Die Überarbeitung konzentriert sich dabei auf folgende Kernelemente:

- **Mindeststeuersätze:** Um die Mindeststeuersätze besser mit den klima- und energiepolitischen Zielen der EU in Einklang zu bringen, wird sich die Überprüfung auf verschiedene Aspekte wie Inflation, Energiegehalt oder die Verbindung zu Emissionen und deren Auswirkung auf die Verbrauchssteuersätze konzentrieren.
- **Sektorale Steuerdifferenzierung:** Ebenfalls überprüft werden sollen die Differenzierung zwischen Kraft- und Heizstoffen sowie die bestehenden Befreiungen und Ermäßigungen. Dies gilt insbesondere für den See- und Luftfahrtsektor, in dem die EU-Kommission „Subventionen für fossile Brennstoffe“ verortet.
- **Produkterfassung:** Die Überprüfung wird die derzeitigen Widersprüche zwischen der Besteuerung bestehender Kraftstoffe und ihrer umweltfreundlicheren, neueren Alternativen berücksichtigen.

⁶ Europäische Kommission, COM(2019) 640 final, 2019, Brüssel.

Auf übergeordneter Ebene sollen weitere Schlupflöcher geschlossen werden. Die Ziele und Ausrichtung des „Europäischen Green Deal“ sollen die Basis für eine breit angelegte Steuerreform auf nationaler Ebene werden, die letztendlich eine Abschaffung der Subventionen für fossile Brennstoffe zum Ziel hat.

BDI-Position:

- Es ist aus Sicht des BDI richtig, dass **Klima- und Umweltschutz als Elemente der Nachhaltigkeit** einen **hohen politischen Stellenwert** in der EU haben. Allerdings darf dabei kein einseitiger Ansatz verfolgt werden, der in der internationalen Wettbewerbsfähigkeit europäische Unternehmen benachteiligt. Die Zukunftsfähigkeit Europas hängt nicht einzig an den ökologischen Zielen des „Europäischen Green Deal“. Eine solch umfassende Transformation gelingt nur, wenn sie sich gleichermaßen auf alle drei Säulen der Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie und Soziales) stützt.
- Der Ansatz der EU-Kommission, die EnergieStRL zu überarbeiten, ist grundsätzlich zu begrüßen. Bei der angekündigten Neufassung gilt es aber zu berücksichtigen, dass künftig **CO₂-neutrale Energieträger von Abgaben und Umlagen befreit** werden. Um das Ziel der Klimaneutralität Europas bis zum Jahr 2050 zu erreichen, ist eine nachhaltige Förderung von CO₂-neutralen Energieträgern essenziell. Nur so können diese rasch in den Markt gebracht werden. Dies wäre ein Anreiz, um konventionellen Kraftstoffen vermehrt auch regenerative Kraftstoffe beizumischen.
- Technologieneutrale Anreize für Treibhausgas-Einsparungen könnten dazu beitragen, neue Geschäftsmodelle zu schaffen. Dafür sind insbesondere verlässliche Rahmenbedingungen entscheidend.
- Bei der Überarbeitung der EnergieStRL dürfen die primären Ziele der aktuellen Regelung nicht vernachlässigt werden. Es muss weiterhin sichergestellt sein, dass die Regelungen das reibungslose Funktionieren des europäischen Binnenmarktes, die internationale Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen und die Vermeidung steuerlicher Diskriminierungen gewährleisten. So würde beispielsweise eine ausschließlich in Europa erhobene Kerosinbesteuerung die Wettbewerbsfähigkeit der in der EU ansässigen Fluggesellschaften gegenüber ausländischen Wettbewerbern negativ beeinträchtigen, da diese ihre Drehkreuze für Langstreckenflüge außerhalb der EU unterhalten und damit keine Kerosinsteuer entrichten.

Harmonisierung der Mehrwertsteuersysteme

Die nach wie vor komplexen administrativen Vorschriften auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer in den EU-Mitgliedstaaten zählen zu den größten Hindernissen im gemeinsamen Binnenmarkt.

Der Übergang zu einem endgültigen Mehrwertsteuersystem

Das **bestehende Mehrwertsteuersystem der EU ist komplex** und führt zu hohen Befolgungskosten. Es war nur als Übergangslösung bis zur Etablierung eines einheitlichen Mehrwertsteuersystems zur Vollendung des Binnenmarktes gedacht. **Im aktuell geltenden vorläufigen Mehrwertsteuersystem (Übergangssystem) findet mithilfe einer Kombination aus einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Warenlieferung und einem steuerpflichtigen Erwerb im Bestimmungsland die Besteuerung im Bestimmungsland statt.** Hierfür sind steuerliche Registrierungen im Bestimmungsland und vielfältige Nachweis- und Berichtserfordernisse notwendig. Die aktuellen Quick Fixes zur Nachweisführung innergemeinschaftlicher Warenlieferungen und die Voraussetzung der Verwendung einer

gültigen USt-IdNr. zeigen die Komplexität und Grenzen des aktuellen Systems auf. Aus praktikablen Gründen wurde die Besteuerung elektronischer Dienstleistungen nach dem Bestimmungslandprinzip durch das Abgangsland mithilfe des Mini-One-Stop-Shop (MOSS) eingeführt und aktuell auf den europäischen Versandhandel ausgedehnt.

Die EU-Kommission hat im Jahr 2018 zur Reduzierung der Komplexität und zur Vollendung des Binnenmarktes ein **endgültiges Mehrwertsteuersystem vorgeschlagen**, wonach anstelle der bisherigen Kombination aus steuerfreier innergemeinschaftlicher Warenlieferung und steuerpflichtigem innergemeinschaftlichem Erwerb eine unmittelbare Besteuerung gemäß dem Bestimmungslandprinzip tritt.⁷ Mit dem Vorschlag sollte die Besteuerung der innergemeinschaftlichen Warenlieferungen im Warenabgangsland nach dem Bestimmungslandprinzip ohne Registrierung über einen One-Stop-Shop (OSS) ermöglicht werden.

Übergangssystem in der EU	Endgültiges Mehrwertsteuersystem in der EU
Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen im Herkunftsland und Besteuerung des Erwerbs im Bestimmungsland	Unmittelbare Umsatzsteuerpflicht im Bestimmungsland durch eine Lieferung „innerhalb der EU“

In den Beratungen zum Vorschlag der EU-Kommission für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem konnten bisher keine Fortschritte erzielt werden, da Vorbehalte durch die technischen Herausforderungen der Mitgliedstaaten zur Einführung eines umfassenden OSS, wie auch durch die finanziellen Risiken und die finanziellen Belastungen der Unternehmen bestanden. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen einer Besteuerung über den OSS im Warenabgangsland nach den Vorgaben des Bestimmungslandes wurde der zusätzliche Vorschlag der EU-Kommission zur Freigabe der Mehrwertsteuersätze insbesondere von der Wirtschaft mit Unverständnis aufgenommen. Für eine **geringere Komplexität und geringere Befolgungskosten** bedarf das endgültige Mehrwertsteuersystem ein **Mehr an Harmonisierung** und nicht ein Mehr an Freiräumen der Mitgliedstaaten.

Aufgrund der sich hinziehenden Beratungen zu einem endgültigen Mehrwertsteuersystem hat die EU-Kommission nun die **technischen Voraussetzungen** eines endgültigen Mehrwertsteuersystems und in diesem Zusammenhang die in den letzten Jahren entwickelten technischen Lösungen der Steuererhebung in den einzelnen Mitgliedstaaten in den Blick genommen. Dies ist richtig, da das uneinheitliche Vorgehen der Mitgliedstaaten eine erhebliche Hürde durch die unterschiedlichen Methoden und Technologien der Steuererhebung für die Vollendung des Binnenmarktes darstellt. Eine **Harmonisierung der bestehenden technischen Lösungen der Steuererhebung muss erreicht** werden und gleichzeitig müssen die **technologischen Möglichkeiten genutzt** werden, um ein endgültiges europäisches Mehrwertsteuersystem zu etablieren.

⁷ Europäische Kommission, COM(2018) 329 final, 2018, Brüssel.

BDI-Position:

Die EU-Kommission sollte

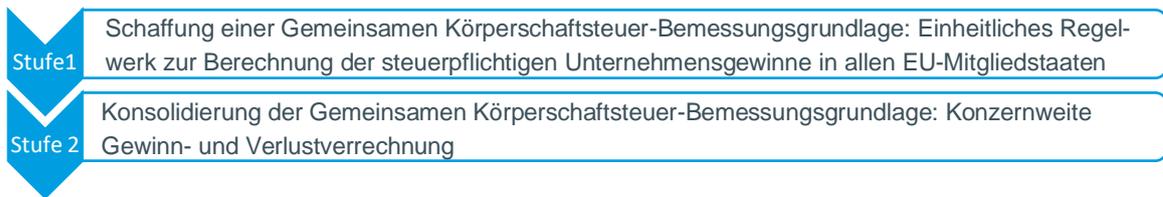
- eine **Harmonisierung der bestehenden technischen Methoden der Steuererhebung** anstreben und dabei der Datensicherheit angesichts der enormen Datenvolumina einen großen Stellenwert einräumen,
- die **Weiterentwicklung der technischen Entwicklungen aktiv begleiten** und europaweit technische Lösungen für rechtssichere Auskunftssysteme schaffen. Nur in diesem Fall ist ein endgültiges Mehrwertsteuersystem für die Unternehmen und auch für die Finanzverwaltung rechtssicher umsetzbar.
- den Vorschlag zur Freigabe der Mehrwertsteuersätze zurückziehen und stattdessen die **Harmonisierung der Steuersätze und Steuersachverhalte verfolgen**. In der EU braucht es mehr an Harmonisierung zur Realisierung des Bestimmungslandprinzips unter der Prämisse, dass der Lieferer der Steuerpflichtige im endgültigen System sein soll.
- zur Schaffung eines einheitlichen Systems die **Frage nach dem Ort der Lieferung erneut diskutieren**. Die Unterscheidung zwischen Warenlieferungen und Dienstleistungen ist vor dem Hintergrund der technischen Entwicklungen zu hinterfragen. Die EU-Kommission sollte daher ein in die Zukunft gerichtetes System entwickeln.
- die Diskussion zur **Einführung eines Reverse Charge Verfahrens** für innergemeinschaftliche Warenbewegungen zulassen. Die Vorfestlegung der Steuerpflicht auf den Lieferer anstatt auf den Empfänger lässt keine Einigung auf ein endgültiges Mehrwertsteuersystem zu. Die EU-Kommission sollte daher eine Diskussion über Alternativen zu dem im endgültigen Mehrwertsteuersystem vorgesehenen Element des „Zertifizierten Steuerpflichtigen“, das zur Betrugsbekämpfung vorgesehen ist, zulassen.

Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage

Die EU-Kommission hat bereits im Jahr 2011 einen Richtlinienvorschlag für eine **Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)**⁸ vorgelegt. Mit der Einführung der GKKB würde es den Unternehmen ermöglicht, die EU für Körperschaftsteuerzwecke als Binnenmarkt zu nutzen und dadurch grenzüberschreitenden Handel und Investitionen zu erleichtern. Der jüngste Anlauf der EU-Kommission datiert mit dem Jahr 2016⁹. Zur besseren Umsetzbarkeit der GKKB hat die EU-Kommission eine **zweistufige Umsetzung** vorgeschlagen. Die erste Stufe sieht die Schaffung einer **Gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage** vor. Sie beinhaltet ein einheitliches Regelwerk zur Berechnung der steuerpflichtigen Unternehmensgewinne in allen Mitgliedstaaten der EU. Die zweite Stufe der **Konsolidierung** soll die **konzernweite Gewinn- und Verlustverrechnung** ermöglichen, um den steuerlichen Gewinn in der EU möglichst effizient zu ermitteln. Erst durch die Konsolidierung werden Fragen, ob in einem Land eine Betriebsstätte und damit Steuerpflicht besteht oder nicht, obsolet. Dank der Konsolidierung würde dann der administrative Aufwand durch eine einheitliche Steuererklärung für alle Unternehmenseinheiten in der EU signifikant sinken.

⁸ Europäische Kommission, COM(2011) 121 final, 2011, Brüssel.

⁹ Europäische Kommission, COM(2016) 685 final, 2016, Straßburg.



BDI-Position:

Der Abbau von ertragssteuerlichen Hemmnissen im Binnenmarkt durch die Einführung einer GKKB ist eine wesentliche Maßnahme, die sowohl das Wachstum als auch die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft innerhalb der EU steigern können. **Diese Ziele können dann erreicht werden, wenn beide Stufen – Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage und Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten – zeitnah nacheinander umgesetzt werden.** Für die deutsche Industrie ist es essenziell, dass das Reformprojekt nicht nach der ersten Stufe, der Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage, steckenbleibt. Ohne Konsolidierung ergeben sich für die Unternehmen nicht die benötigten Verbesserungen bei der Ertragsbesteuerung im Binnenmarkt. Die Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage sollte vollständig erfolgen.

Damit die gewünschten Ziele erreicht werden können, sollte sich die GKKB eng an die jeweils in den Mitgliedstaaten **etablierten Regeln der Rechnungslegung** anlehnen (Nettoprinzip, Realisationsprinzip, konsistente Gewinnermittlung, freie Wahl der Methode zur Bestandsbewertung). Davon abweichende Regelungen schaden im Zweifel der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Europa, denn sie haben in der Regel Erhöhungen der Bemessungsgrundlage zur Folge.

Der BDI unterstützt alle Maßnahmen, die zu einheitlichen Wettbewerbsbedingungen in der EU beitragen und eine vollumfängliche Besteuerung aller Gewinne sicherstellen und begrüßt daher grundsätzlich die Absicht, die GKKB in Europa einzuführen. Dabei sollten **Doppelbesteuerungsrisiken der Unternehmen verhindert werden**, sodass jeder Gewinn eines Unternehmens auch nur ein einziges Mal besteuert wird. **Ebenso gilt, dass eine GKKB flexibel genug bleiben muss, um auf Steuerrechtsänderungen in wichtigen Drittstaaten wie den USA oder künftig auch dem Vereinigten Königreich reagieren zu können.** Aus diesem Grund sollte eine GKKB nicht mit europäischen Mindeststeuersätzen kombiniert werden. Dies könnte Wettbewerbsnachteile zementieren, weshalb die GKKB ausschließlich ohne Untergrenzen für den Körperschaftsteuersatz der Mitgliedstaaten eingeführt werden sollte.

Finanztransaktionssteuer

Im Ergebnis der Finanzkrise wurde die EU-Kommission 2011 vom Europäischen Rat beauftragt, das Projekt einer europäischen FTT auf den Weg zu bringen.¹⁰ Im Jahr 2013 schlossen sich elf EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit zusammen und forderten die EU-Kommission auf, einen überarbeiteten Richtlinienvorschlag unter Berücksichtigung der Ziele und des Anwendungsbereichs des ursprünglichen Kommissionsvorschlags aus dem Jahr 2011 zu publizieren.¹¹ Diese „Option B“ der EU-11 bewertet die EU-Kommission im sog. *Impact Assessment* zum Richtlinienvorschlag von 2011 als immerhin eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem sog. Basisszenario, welches keine Maßnahme auf EU-Ebene vorsähe.¹²

¹⁰ Europäische Kommission, COM(2011) 594 final, 2011, Brüssel.

¹¹ Europäische Kommission, COM(2013) 71 final, 2013, Brüssel.

¹² Europäische Kommission, SEC(2011) 1102 final Vol. 1, S. 49 ff., Brüssel.

Im Ergebnis erzielte keine der vielfältigen Bemühungen zur Einführung einer FTT im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit sichtbare Fortschritte, was Ende 2016 zum vorläufigen Stillstand der Debatte um eine FTT führte, bis sich Deutschland und Frankreich am ECOFIN-Rat im Mai 2019 erneut auf Eckpunkte zur Einführung einer FTT innerhalb der EU einigten, die im Wesentlichen dem französischen Vorbild einer Börsenumsatzsteuer entsprechen. Mangels Fortschritts auf europäischer Ebene hat Deutschland Ende 2019 nun einen eigenen Entwurf für eine europäische FTT vorgelegt.

Das Gesamtaufkommen aus der FTT in Deutschland, einschließlich der ertragsteuerlichen Auswirkungen, wird auf eine Größenordnung von anfänglich rund 1,5 Mrd. Euro geschätzt. Im Unterschied zum Vorschlag auf europäischer Ebene, der eine Vergemeinschaftung der Einnahmen vorgesehen hatte, zielte der Vorschlag von Bundesminister Scholz auf die Finanzierung der in Deutschland diskutierten Grundrente ab.

BDI-Position:

- **Die FTT führt zu ungerechtfertigten Belastungen der Realwirtschaft, der betrieblichen und privaten Altersvorsorge und der Sparer**

Mit der FTT würden Aktienkäufe belastet, die für Sparer und institutionelle Investoren gerade in der andauernden Niedrigzinsphase erhebliche Bedeutung haben. Eine Belastung von Finanzanlagen mit einer FTT würde die Erträge und die Betriebsrentenansprüche der Arbeitnehmer bzw. die Rentenansprüche aus der privaten Altersvorsorge verringern.

- **Eine FTT verfehlt ihre Ziele, nämlich die Finanzmärkte zu stabilisieren und die Verantwortlichen der letzten Finanzkrise zu belasten**

Bis heute wird von den Befürwortern der FTT als Ziel aufgeführt, die Kreditwirtschaft angemessen an den Kosten der Finanzkrise zu beteiligen. Durch Studien ist jedoch eindrucksvoll belegt, dass die vorgeschlagene Steuer – entgegen der Darstellung der EU-Kommission – weder zu einer Stabilisierung der Finanzmärkte beiträgt noch Verantwortliche der letzten Finanzmarktkrise belasten würde. Dies gilt umso mehr, wenn einseitig auf den Aktienhandel abgezielt werden soll. Damit träfe die FTT vielmehr in erheblichem Umfang die Bürger und die gesamte Wirtschaft.

- **Weitergehende Fragestellungen nach wie vor ungelöst**

Nach mehr als zehn Jahren Debatte über eine FTT liegen immer noch keine belastbaren Lösungen für die zahlreichen technischen Fragen und Probleme vor. Dies gilt namentlich auch für die Verpflichtung von außerhalb der verbliebenen Teilnehmerstaaten ansässigen Finanzinstituten zur Abführung der Steuer und den sich daraus ergebenden völkerrechtlichen Fragestellungen. Der Juristische Dienst des Rates der EU hat sich dazu bereits im Jahr 2013 kritisch geäußert.

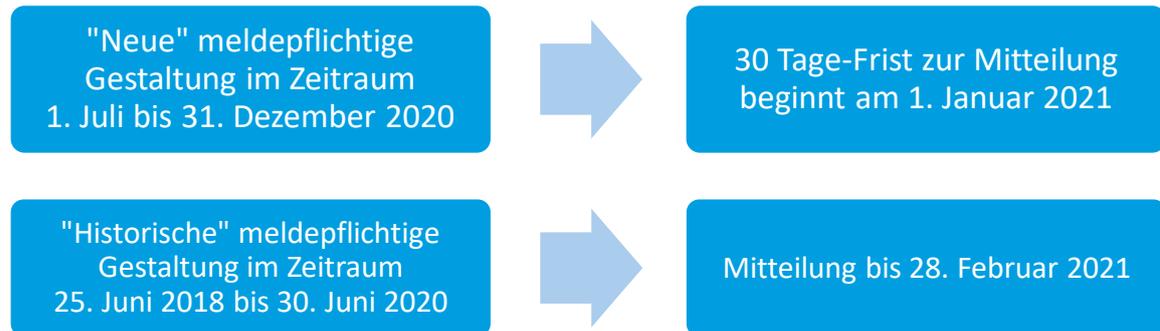
Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Seit dem 1. Juli 2020 müssen Intermediäre (Kreditinstitute, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) grenzüberschreitende Steuergestaltungen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitteilen. Die Meldung hat binnen 30 Tagen nach der Bereitstellung zur Umsetzung zu erfolgen und neben persönlichen wie steuerrechtlichen Daten auch Informationen sowohl zum Intermediär als auch zum Nutzer der Steuergestaltung zu beinhalten.¹³ Demnach wurden die nationalen Gesetzgeber zur Umsetzung

¹³ Die Neuregelung geht auf einen Kommissionsvorschlag vom 21. Juni 2017 (Europäische Kommission, COM(2017) 335 final, 2017, Brüssel.) zurück, die Richtlinie (EU) 2018/822 trat am 14. Juni 2018 in Kraft.

einer Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen bis zum 31. Dezember 2019 verpflichtet. Der ECOFIN-Rat hat am 24. Juni 2020¹⁴ den EU-Mitgliedstaaten mittels einer Änderung der EU-Amtshilferichtlinie die Möglichkeit eingeräumt, das Inkrafttreten der Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen zu verschieben. Die am 26. Juni 2020 im Amtsblatt der EU¹⁵ veröffentlichte Richtlinie (EU) 2020/876 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2011/16/EU sieht nun folgende Zeiträume vor:

Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen: Fristverlängerung



Quelle: ECOFIN-Rat



Abhängig von der weiteren Entwicklung der COVID-19-Pandemie besteht die Möglichkeit einer nochmaligen einmaligen Verlängerung dieses Aufschubs **bis spätestens zum 1. April 2021**.

BDI-Position:

Es ist grundsätzlich begrüßenswert, dass zumindest auf nationaler Ebene in Deutschland eine „White List“ in das Gesetz aufgenommen wurde. Der BDI setzt sich weiterhin mit Nachdruck dafür ein, **auch auf EU-Ebene eine „White List“ einzurichten**. Dadurch sollen klar nicht meldepflichtige Fallgestaltungen definiert und von einer Meldepflicht ausgenommen werden, um den bürokratischen Aufwand für die Unternehmen deutlich zu reduzieren. Der BDI begrüßt ausdrücklich die Arbeiten an einer solchen „White List“, die sicherstellt, dass für einen klar abgegrenzten Katalog von alltäglichen und nicht aggressiven Sachverhalten die Meldung entfallen kann.

Einstimmigkeit in der EU in Steuerfragen

Grundsatz der Einstimmigkeit nach Art. 113, 115 AEUV

Für europäische Gesetzgebungsakte **im Steuerrecht gilt grundsätzlich das Einstimmigkeitsprinzip**, d. h. dass der Rat europäische Richtlinien auf Vorschlag der EU-Kommission und nach und Anhörung des EU-Parlaments sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses mittels einstimmigen Beschlusses (siehe Art. 113 und Art. 115 AEUV) annimmt. Im Gegensatz dazu kommen für die meisten

¹⁴ Rat der EU, ECOFIN 457, Brüssel, 2020.

¹⁵ ABl. L 204 vom 26.6.2020, S. 46

europäischen Politikbereiche¹⁶ ohne expliziten Harmonisierungsauftrag die Bestimmungen gem. **Art. 114 AEUV** zur Anwendung, die das **ordentliche Gesetzgebungsverfahren samt qualifiziertem Mehrheitsbeschluss** vorsehen.

Das Prinzip der Einstimmigkeit im Steuerrecht wird in der jüngsten Zeit von der EU-Kommission zunehmend infrage gestellt, da dadurch die weitere europäische Integration behindert werde und der Binnenmarkt für internationale Investitionen an Attraktivität verliere. Nicht zuletzt um Fortschritte bei Lenkungssteuern (etwa im Klimabereich) zu erzielen, gibt es seitens der EU-Kommission Überlegungen, das ordentliche Gesetzgebungsverfahren auch auf einzelne Bereiche des Steuerrechts, die in direktem Zusammenhang mit der Funktionsweise des Binnenmarktes stehen, auszuweiten. Es wird darauf verwiesen, dass eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit eine bessere Kompatibilität der Steuersysteme der einzelnen Mitgliedstaaten und mit den europäischen Verträgen gewährleisten könne.¹⁷

Vorschlag zum Übergang ins ordentliche Gesetzgebungsverfahren

Am **15. Januar 2019** hat die EU-Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer effizienteren und demokratischeren Beschlussfassung in der EU-Steuerpolitik“¹⁸ veröffentlicht, mit der auch in der Steuergesetzgebung ein **mehrstufiger Übergang vom Einstimmigkeitsprinzip hin zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagen** wird. Ziel der EU-Kommission ist eine Stärkung der demokratischen Beschlussfassung, ein besseres Erreichen der politischen Ziele der EU und die Vollendung des Binnenmarktes. Von dem schrittweisen Übergang versprach sich die EU-Kommission auch bessere Erfolgsaussichten für das dabei notwendige Einstimmigkeitserfordernis im Rat.

Verfahrensrechtlicher Hebel wäre dabei **Art. 48 Abs. 7 AEUV**. Diese als „Überleitungsklausel“ bzw. „Brückenklausel“ bekannte Vertragsvorschrift sieht vor, dass **auf Initiative und nach einstimmigem Beschluss des Rates samt anschließender Zustimmung des Europäischen Parlaments und passiver Zustimmung der nationalen Parlamente** das Beschlussfassungsverfahren in einem Politikbereich geändert werden und vom besonderen zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren übergegangen werden kann. Für die passive Zustimmung der nationalen Parlamente, denen in letzter Instanz ein Vetorecht zusteht, ist es erforderlich, dass diese nicht binnen einer Frist von sechs Monaten die Änderungsinitiative ablehnen. Erst dann kann der (einstimmige) Beschluss im Rat gefasst werden.

Das Verhalten des deutschen Vertreters im Rat wäre im Fall einer Änderung unter Anwendung des Art. 48 Abs. 7 AEUV durch § 4 Abs. 1 IntVG geregelt. Inwiefern sich der Einfluss Deutschlands im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren von jenem im außerordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterscheidet, ist schwierig zu bestimmen. Zwar kommt Deutschland im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren aufgrund seiner Bevölkerungszahl ein vergleichsweise großer Einfluss zu, allerdings eröffnet das Einstimmigkeitsprinzip in letzter Instanz immer noch ein Vetorecht.¹⁹

Vorgesehen ist ein mehrstufiges Verfahren zum Übergang ins ordentliche Gesetzgebungsverfahren:

In **einem ersten Schritt** sollen gemäß EU-Kommission Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit auf diejenigen Maßnahmen beschränkt sein, die keine direkten Auswirkungen auf die Besteuerungsrechte, Bemessungsgrundlagen oder Steuersätze der Mitgliedstaaten haben. Darunter würden einzig

¹⁶ Art. 114 Abs. 2 AEUV sieht für sensible Politikbereiche, zu denen neben dem Steuerrecht auch die Freizügigkeit und das Arbeitnehmerrecht gehören, eine Bereichsausnahme und damit die Anwendung des außerordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vor.

¹⁷ Marquardsen, ifst-Schrift 534 (2020).

¹⁸ Europäische Kommission, COM(2019) 8 final, 2019, Straßburg.

¹⁹ Siehe dazu Marquardsen, ifst-Schrift 534 (2020).

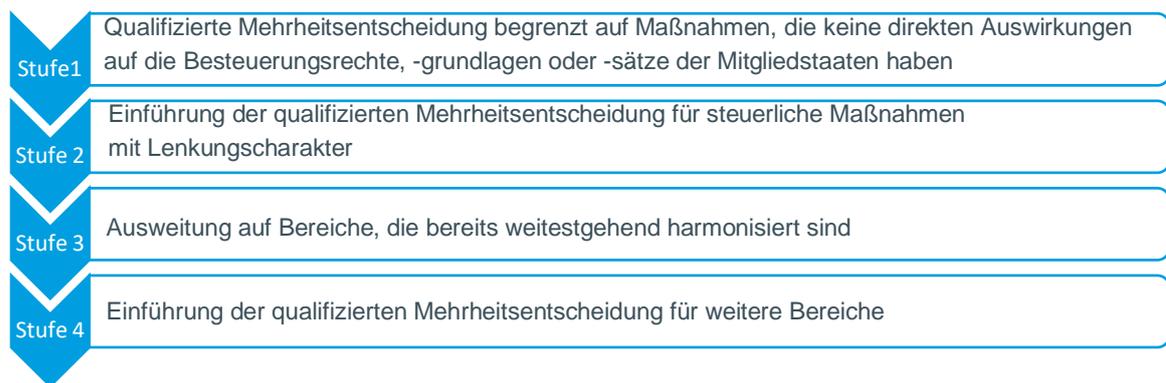
Maßnahmen fallen, die sich auf die Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und -umgehung sowie für die Erleichterung der Einhaltung der Steuervorschriften durch Unternehmen im Binnenmarkt richten. Ein Beispiel sind etwa die Initiativen zur Bekämpfung missbräuchlicher Gestaltungen, denen die Mitgliedstaaten bereits auf internationaler Ebene zugestimmt haben (etwa Maßnahmen im Rahmen des OECD-BEPS-Aktionsplans).

In **einem zweiten Schritt** soll eine Ausweitung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens auf steuerpolitische Maßnahmen mit Lenkungscharakter erfolgen. Dazu zählen u. a. die Bereiche Klima-, Umwelt-, Energie- und Verkehrspolitik, um etwa negative externe Effekte gezielter zu besteuern.

In **der dritten Stufe** ist eine Ausweitung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens auf diejenigen Bereiche vorgesehen, die bereits weitgehend harmonisiert sind und sich an neue Gegebenheiten anpassen müssen. Davon wären insbesondere die Mehrwertsteuer (bzw. der Übergang zu einem endgültigen Mehrwertsteuersystem) und spezielle Verbrauchsteuern betroffen.

Als **vierte und letzte Stufe** soll das ordentliche Gesetzgebungsverfahren auf alle anderen Initiativen im Steuerbereich ausgedehnt werden, die für den Binnenmarkt und „eine faire und wettbewerbsfähige Besteuerung in Europa“ (etwa die Initiativen zur Einführung einer GKKB oder zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft) notwendig sind.

Vorschlag zum schrittweisen Übergang ins ordentliche Gesetzgebungsverfahren



Quelle: EU-Kommission



Ordentliches Gesetzgebungsverfahren bei Wettbewerbsverzerrungen

Die EU-Kommission schlägt mit **Art. 116 AEUV** einen weiteren Weg vor, der den Übergang zu einer Beschlussfassung gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ermöglicht:

„Stellt die Kommission fest, dass vorhandene Unterschiede in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt verfälschen und dadurch eine Verzerrung hervorrufen, die zu beseitigen ist, so tritt sie mit den betreffenden Mitgliedstaaten in Beratungen ein.“

Führen diese Beratungen nicht zur Beseitigung dieser Verzerrung, so erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die erforderlichen Richtlinien. Es können alle sonstigen in den Verträgen vorgesehenen zweckdienlichen Maßnahmen erlassen werden.²⁰

In der politischen Praxis wurde bisher noch nicht auf Art. 116 AEUV zurückgegriffen. Dies ist u. a. auf die notwendigen Verfahrensschritte sowie die Unsicherheiten, die sich in Zusammenhang mit dem Erfordernis der „Wettbewerbsverzerrung“ ergeben, zurückzuführen. Denn aus juristischer Sicht ergeben sich in Zusammenhang mit Art. 115 AEUV hohe Hürden, neben der unklaren Definition der „Wettbewerbsverzerrung“, ist dabei auch eine höhere Störung der Funktionsweise des Binnenmarktes zu fordern.²¹

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren bei Umweltmaßnahmen

Art. 192 Abs. 2 AEUV ist eine Sonderschrift, die eine Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens in Steuerfragen ermöglicht. Die Vorschrift zielt allerdings auf den Bereich des Umweltschutzes ab und greift nur dann, wenn der Umweltschutzaspekt einer steuerrechtlichen Regelung das primäre Ziel einer Maßnahme ist und nicht bloß ein Nebenziel darstellt. Der jüngste Anwendungsfall von Art. 192 AEUV wäre die Überarbeitung der EnergieStRL. Die EU-Kommission hat in ihrem dazugehörigen „*Inception Impact Assessment*“²² (vormals Roadmap) Art. 113 AUEV als Rechtsgrundlage der EnergieStRL infrage gestellt und erwägt angesichts der umweltpolitischen Überprüfung der EnergieStRL die Anwendung von Art. 192 Abs. 2 AEUV. Dieser würde es erlauben, den Vorschlag im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorzulegen, sofern der Rat diesen Übergang einstimmig beschließt.²³

BDI-Position:

Das Einstimmigkeitsprinzip in Steuerfragen sollte beibehalten werden. Der von der EU-Kommission vorgeschlagene schrittweise Übergang zu Mehrheitsentscheidungen im Steuerbereich birgt das Risiko, dass die Interessen einzelner Mitgliedstaaten übergangen werden können. Entscheidungen auf dem Gebiet des Steuerrechts betreffen zentrale Lebensbereiche, die die Beziehungen zwischen Staat, Bürger und Wirtschaft in besonderem Maße bestimmen. So hat jeder EU-Mitgliedstaat sein Steuer- und Abgabensystem an seine ökonomischen und sozialen Bedürfnisse angepasst, und insofern besteht ein berechtigtes Interesse der Mitgliedstaaten, bei Entscheidungen auf europäischer Ebene unmittelbar beteiligt zu sein.

Es mag **lediglich in Einzelfällen** erforderlich sein, vom Einstimmigkeitsprinzip in Steuerfragen abzuweichen, etwa bei Fragen zu verfahrensrechtlichen Aspekten oder dem Steuertatbestand. Grundsätzlich sollte es allerdings **für die Mitgliedstaaten weiterhin möglich sein, Entscheidungen, die zentrale Bereiche ihrer nationalstaatlichen Souveränität betreffen, nicht aufgrund einer Mehrheitsentscheidung mittragen zu müssen.** Statt eines Übergangs zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren in Steuerfragen sollte vielmehr die **weitere Harmonisierung des europäischen Steuerrechts unter Beibehaltung der Mitwirkungsrechte aller Mitgliedstaaten** vorangetrieben werden, um einen besser funktionierenden Binnenmarkt zu erreichen.

²⁰ Art. 116 AEUV.

²¹ Marquardsen, ifst-Schrift 534 (2020).

²² Ankündigung der EU-Kommission zur Änderung der EnergieStRL (Ref. Ares(2020)1350088)

²³ Marquardsen, ifst-Schrift 534 (2020), 11.

Transparente Beihilfeaufsicht

Die EU-Beihilfeaufsicht in Steuerfragen ist ein wichtiges Element zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der EU. Die EU-Mitgliedstaaten sollen keine selektiven steuerlichen Vergünstigungen gewähren, die den Wettbewerb im Binnenmarkt beeinflussen können. Genauso wichtig wie die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist aber die Rechtssicherheit der Unternehmen. Diese vertrauen darauf, dass die Steuergesetze eines Staates im Einklang mit den EU-rechtlichen Vorschriften sind und sie diese Gesetze ohne Vorbehalte anwenden können. Deshalb kommt der EU-Kommission bei beihilferechtlichen Prüfungen eine besondere Verantwortung zu. Denn wenn die EU-Kommission eine unzulässige Beihilfe vermutet, kann eine Regelung, die möglicherweise für die Unternehmen wichtig ist, bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens nicht angewendet werden. So dauerte die Klärung über die Zulässigkeit der Sanierungsklausel gemäß § 8c Abs. 1a KStG über acht Jahre: Am 24. Februar 2010²⁴ unterrichtete die EU-Kommission die Bundesrepublik Deutschland, dass die Maßnahme aus ihrer Sicht unzulässig ist und eine unionsrechtswidrige Beihilfe darstellt. Am 30. April 2010²⁵ wies das Bundesfinanzministerium die deutsche Finanzverwaltung an, die Maßnahme nicht mehr anzuwenden. Erst am 28. Juni 2018 erging das Urteil des EuGH, dass die Sanierungsklausel keine unzulässige Beihilfe ist und angewendet werden darf.²⁶ Auch die Anwendung der Regelungen zur Steuerfreiheit des Sanierungsertrags (§ 3a EStG) konnten erst mit einem sogenannten *Comfort-Letter* der EU-Kommission, der die Notwendigkeit eines Notifizierungsverfahrens negiert, in Kraft treten. Auch der EuGH nimmt für beihilferechtliche Aspekte eine tragende Rolle in der Unternehmensbesteuerung ein.

Ein möglicher Ansatz zur Verhinderung langwieriger Gerichtsverfahren ist die Unbedenklichkeitsprüfung vor der Verabschiedung des Gesetzes. Eine solche Prüfung hat die EU-Kommission 2018 für die in § 3a EStG vorgesehene Steuerbefreiung für Sanierungserträge abgeschlossen. Die Entscheidung wurde aber nicht als offizieller Beschluss der EU-Kommission bekannt gegeben, sondern nur als sogenannter Comfort Letter, der nicht veröffentlicht wurde.

BDI-Position:

Der BDI fordert die EU-Kommission zu einer **höheren Transparenz** bei ihren Entscheidungen auf. Ihre **Veröffentlichung einschließlich der Entscheidungsgründe** kann erheblich zu einer besseren Auslegbarkeit durch die nationalen Finanzgerichte und damit zu mehr Rechtssicherheit beitragen. Hinzu kommt, dass Transparenz zu besseren Entscheidungen führen kann, da im Lichte der Öffentlichkeit in der Regel gründlicher gearbeitet wird. Für Unternehmen ist es bereits selbstverständlich, transparent und rasch zu arbeiten, weshalb diese Prinzipien auch für die öffentliche Hand gelten sollten. Ebenfalls wünschenswert wäre eine **Stärkung der EU-Beihilfeaufsicht** bei der Betrachtung der öffentlichen Hand, um für fairen Wettbewerb zwischen privatwirtschaftlichen und öffentlichen Unternehmen zu sorgen.

²⁴ BStBl. 2010 I S. 482.

²⁵ BMF-Schreiben vom 30.04.2010 zur Aussetzung der Sanierungsklausel, IV C 2 - S 2745-a/08/10005

²⁶ EuGH, 28.06.2018 - C-203/16 P. Im Zuge des JStG 2018 wurde mit § 34 Abs. 6 Satz 3 und 4 KStG n. F. die Suspendierung aufgehoben und § 8c Abs. 1a KStG rückwirkend rehabilitiert.

Zusammenfassung

Europa ist unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft gefordert, in der europäischen Legislaturperiode bis 2024 zunächst die schwerste Wirtschaftskrise seit dem Zweiten Weltkrieg zu überwinden. Es gilt, Europa für den globalen Wettbewerb zukunftsfit zu machen. Eine starke und innovative Industrie ist die Voraussetzung dafür, dass Europa globale Zukunftsthemen, wie den Klimawandel oder die Digitalisierung, mit eigenen Technologien und Konzepten auf Augenhöhe mit den Vereinigten Staaten und China mitgestalten kann.

Der BDI fordert eine **wachstumsorientierte europäische Steuerpolitik**, um die Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken:

Besteuerung der Digitalisierung der Wirtschaft:

Zur Besteuerung der Digitalisierung der Wirtschaft ist ein globaler Konsens über die Vorschläge der OECD (Säulen 1 und 2) notwendig, der auch für Europa gilt. Unilaterale Maßnahmen sind abzulehnen, und auch ein Alleingang in Europa ist nicht zielführend. Von entscheidender Bedeutung sind **effiziente und verbindliche Mechanismen zur Streitvermeidung und -beilegung aller beteiligten Staaten**.

Bezüglich der ersten Säule der OECD-Vorschläge sind klare, sachgerechte Regeln notwendig, die zu **keiner Doppelbesteuerung** führen. Im Rahmen der zweiten Säule des OECD-Projekts braucht es Lösungen, die eine **moderate globale Mindestbesteuerung** sicherstellen und keine flächendeckende Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Vorbild der deutschen AStG-Regelungen erzwingen.

Der „Europäische Green Deal“ – Auf dem Weg zu einem klimaneutralen Europa:

Klima- und Umweltschutz genießen als Elemente der Nachhaltigkeit zu Recht einen hohen politischen Stellenwert in der EU. Der „Europäische Green Deal“ muss sich aber gleichermaßen auf alle **drei Säulen der Nachhaltigkeit**, zu der **Ökologie, Ökonomie und Soziales** zählen, stützen. Im Rahmen einer Überarbeitung der EnergieStRL ist daher sicherzustellen, dass **CO₂-neutrale Energieträger von Abgaben und Umlagen befreit** werden.

Harmonisierung der Mehrwertsteuersysteme:

Die nach wie vor komplexen administrativen Vorschriften auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer in den EU-Mitgliedstaaten zählen zu den größten Hindernissen im gemeinsamen Binnenmarkt. Die EU-Kommission sollte daher eine **Harmonisierung der bestehenden technischen Methoden der Steuererhebung** anstreben. Es braucht europaweite technische Lösungen für rechtssichere Auskunftssysteme als Voraussetzung für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem, das für die Unternehmen und die Finanzverwaltung rechtssicher umsetzbar ist. Darüber hinaus sollte die EU-Kommission eine **Harmonisierung der Steuersätze und Steuersachverhalte** verfolgen und den Vorschlag zur Freigabe der Mehrwertsteuersätze zurückziehen. Zur Schaffung eines einheitlichen Systems sollte die EU-Kommission auch die **Diskussion zur Einführung eines Reverse-Charge-Verfahrens** für innergemeinschaftliche Warenlieferungen **zulassen**.

Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage:

Die zügige **Einführung einer Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) in zwei Stufen** (Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage und Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten) kann einen wesentlichen Beitrag zum Abbau von steuerlichen Hemmnissen im EU-Binnenmarkt leisten. Für die deutsche Industrie ist es essenziell, dass das Reformprojekt nicht nach der ersten Stufe, der Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage, steckenbleibt, denn **ohne Konsolidierung ergeben sich für die Unternehmen nicht die benötigten Verbesserungen bei der Ertragsbesteuerung im Binnenmarkt**. Die GKKB sollte sich an den etablierten Regeln der Rechnungslegung (Nettoprinzip, Realisationsprinzip, konsistente Gewinnermittlung, freie Wahl der Methode zur Bestandsbewertung) orientieren. Bei der Einführung einer GKKB sollten Doppelbesteuerungsrisiken für die Unternehmen verhindert werden und eine ausreichende Flexibilität hinsichtlich künftiger Steuerrechtsänderungen von Drittstaaten gewährleistet sein.

Finanztransaktionssteuer:

Der **BDI lehnt die Idee einer Finanztransaktionssteuer (FTT) ab**, da diese im Widerspruch zum erklärten Ziel der EU-Kommission steht, Europa als Wirtschafts- und Investitionsstandort im globalen Wettbewerb zu stärken. Jedes der bislang diskutierten Modelle würde mit negativen Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft und damit Wachstum und Beschäftigung einhergehen und wäre ein falsches Signal in der bislang tiefsten Rezession seit dem Zweiten Weltkrieg. Neben negativen Folgen für die Altersvorsorge der Bürger droht auch eine weitere Fragmentierung des europäischen Finanz- und Investitionsstandorts, während die Ziele, nämlich die Finanzmärkte zu stabilisieren und die Verantwortlichen der letzten Finanzkrise zu belasten, nicht erreicht werden.

Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen:

Angesichts der Folgen, die mit der COVID-19-Pandemie einhergehen, begrüßt der BDI die am 24. Juni 2020²⁷ vom ECOFIN-Rat beschlossene Verschiebung der Berichtspflichten um sechs Monate vom 1. Juli 2020 auf den 1. Januar 2021. Der BDI setzt sich auch weiterhin mit Nachdruck dafür ein, dass **auf europäischer Ebene eine „White List“ eingeführt wird**, mittels derer klar nicht meldepflichtige Fallgestaltungen definiert werden. Ein klar abgegrenzter Katalog mit alltäglichen und nicht aggressiven Sachverhalten, für die eine Meldung entfallen könnte, kann zu einer erheblichen Reduktion des bürokratischen Aufwands für die Unternehmen beitragen.

Einstimmigkeit der EU in Steuerfragen:

Das **Einstimmigkeitsprinzip in Steuerfragen sollte beibehalten** werden und **lediglich in Einzelfällen** (etwa bei Fragen zu verfahrensrechtlichen Aspekten oder dem Steuertatbestand) kann es sinnvoll sein, hiervon abzuweichen. Ein Übergang zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren mit Mehrheitsentscheidungen birgt letztendlich das Risiko, dass die Interessen einzelner Mitgliedstaaten übergangen werden können. Zentrale steuerpolitische Entscheidungen auf EU-Ebene sollten daher weiterhin von allen EU-Staaten unmittelbar einstimmig entschieden werden. **Statt eines Übergangs zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren in Steuerfragen** sollte vielmehr die **weitere Harmonisierung** des europäischen Steuerrechts unter Beibehaltung der Mitwirkungsrechte aller Mitgliedstaaten **vorangetrieben werden, um einen besser funktionierenden Binnenmarkt zu erreichen**.

²⁷ Rat der EU, ECOFIN 457, Brüssel, 2020.

Transparente Beihilfeaufsicht:

Die EU-Beihilfeaufsicht in Steuerfragen ist ein wichtiges Element zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der EU. Aus Sicht der deutschen Industrie wäre allerdings eine **höhere Transparenz bei Entscheidungen der EU-Kommission wünschenswert**, da eine Veröffentlichung ihrer Entscheidungen samt Darlegung der Entscheidungsgründe erheblich zu einer besseren Auslegbarkeit durch die nationalen Finanzgerichte und damit zu mehr **Rechtssicherheit** beitragen kann. Ergänzend führt Transparenz in der Regel zu besseren Entscheidungen, da im Lichte der Öffentlichkeit gründlicher gearbeitet wird. Da es für Unternehmen bereits selbstverständlich ist, transparent und rasch zu arbeiten, sollten diese Prinzipien auch für die öffentliche Hand gelten.

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
AStG	Außensteuergesetz
BEPS	Base-Erosion and Profit-Shifting
BStBl.	Bundessteuerblatt
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
B2B	Business to Business
B2C	Business to Customer
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
COVID-19	Corona Virus Disease 2019
d. h.	das heißt
ECOFIN	Rat Wirtschaft und Finanzen
EnergieStRL	Energiesteuerrichtlinie
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FTT	Financial Transaction Tax
gem.	gemäß
GKKB	Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage
GloBE	Global Anti-Base Erosion
IFRS	International Financial Reporting Standards
IntVG	Integrationsverantwortungsgesetz
JStG	Jahressteuergesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
MOSS	Mini-One-Stop-Shop
n. F.	neue Fassung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OSS	One-Stop-Shop
sog.	sogenannt
u. a.	unter anderem
USt-IdNr.	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Impressum

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließungen. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

Dr. Monika Wünnemann
Abteilungsleiterin Steuern und Finanzpolitik
T: +49 30 2028 1507
m.wuennemann@bdi.eu

Philipp Gmoser
Referent Steuern und Finanzpolitik
T: +32 2 792 1012
p.gmoser@bdi.eu

Dokumenten-Nummer: D 1209